

08.09.2017

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Haushalts- und Finanzausschusses**

zum Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
- Drucksache 17/78 -

### **Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen und weiterer landesrechtlicher Vorschriften**

**Berichterstatter**

Abgeordneter Martin Börschel

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/78, wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 07.09.2017/Ausgegeben: 08.09.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz  
zur Änderung des Landes-  
beamtengesetzes Nordrhein-Westfalen  
und weiterer landesrechtlicher  
Vorschriften**

**Artikel 1  
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016, (GV.NRW. S. 310, ber. S 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 9 des Beamtenstatusgesetzes vorzunehmen. Soweit im Bereich der für die Beförderung zuständigen Behörde im jeweiligen Beförderungsamt der Laufbahn weniger Frauen als Männer sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen; ist die Landesregierung die für die Beförderung zuständige Behörde, so ist maßgebend der Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde, die den Beförderungsvorschlag macht.

**Artikel 2  
Änderung  
des Landesgleichstellungsgesetzes**

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts vom

### Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz  
zur Änderung des Landes-  
beamtengesetzes Nordrhein-Westfalen  
und weiterer landesrechtlicher  
Vorschriften**

**Artikel 1  
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016, (GV.NRW. S. 310, ber. S 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 9 des Beamtenstatusgesetzes vorzunehmen. Soweit im Bereich der für die Beförderung zuständigen Behörde im jeweiligen Beförderungsamt der Ämtergruppe eines Einstiegsamtes in einer Laufbahn weniger Frauen als Männer sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen; ist die Landesregierung die für die Beförderung zuständige Behörde, so ist maßgebend der Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde, die den Beförderungsvorschlag macht.

**Artikel 2  
Änderung  
des Landesgleichstellungsgesetzes**

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts vom

6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

**§ 7**  
**Vergabe von Ausbildungsplätzen,  
Einstellungen, Beförderungen und  
Übertragung höherwertiger Tätigkeiten**

(1) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Beamten- oder Richterverhältnisses nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 sowie § 120 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes bevorzugt zu berücksichtigen. Für Beförderungen gilt § 19 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses bevorzugt einzustellen, soweit in dem Zuständigkeitsbereich der für die Personalauswahl zuständigen Dienststelle in der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Satz 1 gilt auch für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, soweit in der damit verbundenen Vergütungs- oder Lohngruppe der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind.

(3) Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die Angestellten der Vergütungsgruppen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) in Tätigkeiten, die im Bereich der Beamtinnen und Beamten in einer Laufbahn erfasst sind und deren Gruppenzugehörigkeit sich im Vergleich von Vergütungs- und Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung des § 11 BAT bestimmen lässt. Arbeiterinnen und Arbeiter bis Lohngruppe 2a sowie ab Lohngruppe 3 der Lohngruppenverzeichnisse zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) und zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter

6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

**§ 7**  
**Vergabe von Ausbildungsplätzen,  
Einstellungen, Beförderungen und  
Übertragung höherwertiger Tätigkeiten**

(1) unverändert

(2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses bevorzugt einzustellen, soweit in dem Zuständigkeitsbereich der für die Personalauswahl zuständigen Dienststelle in der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Satz 1 gilt auch für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, soweit in der damit verbundenen Entgeltgruppe der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind.

(3) Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die Tarifbeschäftigten des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Tätigkeiten, die im Bereich der Beamtinnen und Beamten in einer Laufbahn erfasst sind und deren Gruppenzugehörigkeit sich im Vergleich von Entgelt- und Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung der Anlagen 1 und 2 bestimmen lässt. Die Zuordnung in den Anlagen 1 und 2 gilt ausschließlich für die Vergleichsgruppenbestimmung bei Anwendung dieses Gesetzes.

gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) bilden jeweils eine Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zu den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern gehören auch die Auszubildenden. In Bereichen, in denen die genannten Tarifverträge nicht gelten, bilden eine Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in artverwandten und in aufeinander aufbauenden Tätigkeitsbereichen, deren Tätigkeiten üblicherweise eine gleiche Vorbildung oder eine gleiche Ausbildung oder eine gleiche Berufserfahrung voraussetzen.

(4) Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis sowie für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte gilt als zuständige Dienststelle der Fachbereich oder die Einheit gemäß § 26 Absatz 5 des Hochschulgesetzes oder § 24 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes. Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen, werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Beamtenverhältnis in die Berechnung nach Absatz 1 einbezogen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derselben Vergütungsgruppe, die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte und die studentischen Hilfskräfte gelten jeweils als eine Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(5) Die Absätze 1 Satz 2 und 2 Satz 2 gelten entsprechend für Umsetzungen, soweit damit die Übertragung eines höherbewerteten Dienstpostens verbunden ist, und für die Zulassung zum Aufstieg.

Zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gehören auch die Auszubildenden. In Bereichen, in denen die genannten Tarifverträge nicht gelten, bilden eine Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in artverwandten und in aufeinander aufbauenden Tätigkeitsbereichen, deren Tätigkeiten üblicherweise eine gleiche Vorbildung oder eine gleiche Ausbildung oder eine gleiche Berufserfahrung voraussetzen.

(4) Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beschäftigtenverhältnis sowie für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte gilt als zuständige Dienststelle der Fachbereich oder die Einheit gemäß § 26 Absatz 5 des Hochschulgesetzes oder § 24 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes. Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Beschäftigtenverhältnis beschäftigt werden sollen, werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Beamtenverhältnis in die Berechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derselben Entgeltgruppe, die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte und die studentischen Hilfskräfte gelten jeweils als eine Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(5) Für Versetzungen und Umsetzungen, die mit der Übertragung eines höherbewerteten Dienstpostens oder der erstmaligen Übertragung einer gleich bewerteten Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion derselben oder einer anderen Laufbahn verbunden sind, und für die Zulassung zum Aufstieg sowie zur beruflichen Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppen sind Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner  
Verkündung in Kraft.

## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/78, wurde durch das Plenum am 12. Juli 2017 nach der 1. Lesung zur Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen zur Mitberatung überwiesen.

Die Fraktionen von CDU und FDP betonen in dem Gesetzentwurf, dass durch das Änderungsgesetz zu § 19 Abs. 6 LBG eine bis zum 30. Juni 2016 geltende Rechtslage wiederhergestellt werde. Bei den Folgeänderungen in § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes werde der Rechtszustand, der bis zum 14. Dezember 2016 gegolten habe, wiederhergestellt.

Darüber hinaus seien die Personalbeurteilungsrichtlinien kurzfristig zu evaluieren, um auf dieser Basis u. a. ein rechtssicheres Konzept für eine Frauen- und Familienförderung zu realisieren.

### B Beratung

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in einer Sondersitzung am 13. Juli 2017 die Durchführung einer Anhörung beschlossen. Für diese Anhörung wurde ein Begrenzungsbeschluss gefasst. Der mitberatende Ausschuss für Gleichstellung und Frauen wurde über die Durchführung der Anhörung unterrichtet und teilte seine nachrichtliche Beteiligung mit.

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Eine zusätzliche mündliche Erörterung in der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses über die Stellungnahme 17/2 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hinaus war entbehrlich.

Die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/78, hat am 5. September 2017 stattgefunden. Es lagen folgende Stellungnahmen vor:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände	17/2
Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband NRW	17/5
Deutscher Beamtenbund Nordrhein-Westfalen (dbb nrw)	17/4
Mark Fröse, Rechtsanwalt	17/11
DGB Nordrhein-Westfalen	17/9
Christel Steylaers Bundessprecherinnen der BAG der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen c/o Stadt Remscheid Gleichstellung von Frau und Mann	17/3

Dr. Martin Heidebach  
Akademischer Rat  
Institut für Politik und Öffentliches Recht Ludwig-Maximilians-Universität  
München **17/10**

Professor Dr. Christian von Coelln  
Universität zu Köln  
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht  
sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht **17/7**

**weitere Stellungnahmen:**

Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und  
Universitätsklinika des Landes NRW **17/1**

Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/  
Gleichstellungsstellen NRW **17/6**

Gewerkschaft der Polizei NRW **17/8**

Bund Deutscher Kriminalbeamter **17/12**

Den Anzuhörenden wurde Gelegenheit zu einem kurzen Eingangsstatement gegeben. Im Übrigen wird auf die schriftlichen Stellungnahmen verwiesen. Das Wortprotokoll der Anhörung vom 5. September 2017 liegt den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen mit im Ausschussprotokoll APr 17/26 vor. Dieses Protokoll wurde am 6. September 2017 verteilt.

Die Auswertung der Anhörung und die abschließende Beratung und Abstimmung erfolgte in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 7. September 2017.

Zur abschließenden Beratung lag ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP vor:

**„Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP**

**zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Gesetz zur  
Änderung des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen und weiterer  
landesrechtlicher Vorschriften“ (LT-Drucksache 17/78)**

*Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen und weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (LT-Drucksache 17/78) wie folgt zu ändern:*



1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 6 Satz 2 LBG werden nach den Wörtern „Beförderungsamts der“ die Wörter „Ämtergruppe eines Einstiegsamtes in einer“ eingefügt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Absatz 2 Satz 2 LGG werden die Wörter „Vergütungs- oder Lohngruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.

b) In § 7 Absatz 3 Satz 1 LGG werden die Wörter „Angestellten der Vergütungsgruppen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)“ durch die Wörter „Tarifbeschäftigten des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)“, das Wort „Vergütungs-“, durch das Wort „Entgelt-“, und die Wörter „des § 11 BAT“ durch die Wörter „der Anlagen 1 und 2“ ersetzt.

c) In § 7 Absatz 3 LGG wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt: „Die Zuordnung in den Anlagen 1 und 2 gilt ausschließlich für die Vergleichsgruppenbestimmung bei Anwendung dieses Gesetzes.“

d) In § 7 Absatz 3 Satz 3 LGG werden die Wörter „Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

e) In § 7 Absatz 4 wird im Satz 1 und im Satz 2 das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Beschäftigtenverhältnis“ ersetzt, im Satz 2 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und in Satz 3 das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.

f) § 7 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Für Versetzungen und Umsetzungen, die mit der Übertragung eines höherbewerteten Dienstpostens oder der erstmaligen Übertragung einer gleich bewerteten Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion derselben oder einer anderen Laufbahn verbunden sind, und für die Zulassung zum Aufstieg sowie zur beruflichen Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppen sind Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

### **Begründung:**

zu 1.:

Die Zusammenfassung der früheren vier Laufbahngruppen zu nun zwei Laufbahngruppen hat unter anderem zur Folge, dass innerhalb der neu strukturierten Laufbahngruppen abhängig nach Vor- und Ausbildung zwei Einstiegsämter vorgegeben sind. Aufbauend auf diesen Einstiegsämtern sind Ämtergruppen gebildet worden, denen die Beförderungsamter zugeordnet sind. Bei der Frage der Unterrepräsentanz von Frauen ist die Ämtergruppe des jeweiligen Einstiegsamtes einer Laufbahngruppe relevant. Die Norm übernimmt insoweit den gleichlautenden Regelungsinhalt des § 14 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes NRW.

zu 2.:

In § 7 Absatz 2 bis 4 LGG - E werden die grundlegenden terminologischen Änderungen der Tarifverträge TV-L und TVöD nachgezeichnet.

§ 7 Absatz 5 ist wiederum an die neue Laufbahnstruktur anzupassen und trägt dabei auch der Tatsache Rechnung, dass früher vorgesehene Aufstiege teilweise weggefallen und durch das

*Instrument der beruflichen Entwicklung ersetzt wurden. Auch Versetzungen und gleich bewertete Vorgesetzten- oder Leitungsfunktionen sollten überdies einheitlich dem Anwendungsbereich der Vorschrift unterliegen, die ja nunmehr wieder die gebotene Differenzierung bei der Leistungsbewertung voraussetzt.“*

Die SPD-Fraktion kritisiert, dass bei der Rückänderung der seit dem vergangenen Jahr geltenden Regelung eine Alternative fehle, wie einer strukturellen Benachteiligung von Frauen entgegengewirkt werden könne. Mit der Frage, ob der seit über einem Jahr geltende § 19 Abs. 6 LBG tatsächlich verfassungswidrig sei, habe sich noch kein Verfassungsgericht abschließend befasst.

Die FDP-Fraktion fühlt sich durch die Anhörung voll inhaltlich darin bestätigt, dass die geltende Regelung des § 19 Abs. 6 rechtlich hoch problematisch sei. Insbesondere der Beamtenbund habe als Karriere nachteil sowohl von Frauen als auch von Männern familienbedingte Unterbrechungszeiten und Teilzeitbeschäftigungen bei beiden Geschlechtern ausgemacht. Ziel des Gesetzentwurfs sei nicht die Abschaffung einer Frauenförderung. Es solle nur ausgeschlossen werden, dass schlechter beurteilte Frauen besser beurteilten Männern vorgezogen werden müssten. Im Übrigen sei man faktisch zu dieser Änderung gezwungen. Die Landesregierung habe überall dort, wo geklagt wurde, durch viele Beförderungen „für Ruhe“ gesorgt.

Die CDU-Fraktion betont, dass dieses Änderungsgesetz eine richtige und notwendige Kurskorrektur vollziehe. Die bisherige Regelung und die daraus folgenden Klagen haben sich auch zu Lasten von Frauen ausgewirkt. Für einen selbstverständlichen Umgang mit den Karrierechancen von Frauen seien die Klagen nicht förderlich gewesen. Es bestehe die Absicht, es nicht bei dieser Gesetzesreparatur durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu belassen. Hier werde zunächst nur ein verfassungskonformer Zustand wiederhergestellt. Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag werde man zeitnah Gespräche mit den Beschäftigtengruppen aufnehmen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konstatiert insbesondere auf Seiten der FDP einen „Feldzug“ gegen die alte Regelung. Die unterschiedlichen Auffassungen der Fraktionen zeigten sich deutlich. Eine Quote könne am Ende nicht ziehen und Teilzeitbenachteiligungen seien schon jetzt rechtlich ausgeschlossen. Mit dem Verhältnis des Artikels 3 II und des Artikels 33 II GG sei eine verfassungsrechtliche Betrachtung nicht abgeschlossen. Nicht einmal das OVG Münster habe in der Hauptsache entschieden. Man konstatiere eine gewisse Angst der Koalitionsfraktionen vor einer solchen Entscheidung.

Die AfD-Fraktion bezeichnet die bisherige Regelung in § 19 Abs. 6 LBG als fehlerhaft. Der Mangel liege aus ihrer Sicht schon bei den Beurteilungskriterien, insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten.

Die vollständige Diskussion ist im Wortprotokoll der gemeinsamen Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen, Ausschussprotokoll APr 17/32, dargestellt.

### **Votum des mitberatenden Ausschusses für Gleichstellung und Frauen**

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/537, wurde im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen.

Der so veränderte Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

### **C Abstimmung, Ergebnis**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/78, wurde auch im federführenden Haushalts- und Finanzausschuss abschließend in der Sitzung am 7. September 2017 abgestimmt. Hierbei wurde zunächst über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/537, abgestimmt. Dieser Änderungsantrag wurde einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Dem so geänderten Gesetzentwurf, Drucksache 17/78, stimmten die Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Dementsprechend empfiehlt der Haushalts- und Finanzausschuss dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs in der so geänderten Fassung.

Martin Börschel  
Vorsitzender